

INFORMATIONEN FÜR VERMIETER VON UNTERKÜNTEN ZU TOURISTISCHEN ZWECKEN

MELDE- UND ABRECHNUNGSPFLICHT

Als Vermieter, die eine touristischen Beherbergung anbieten, sind Sie dazu verpflichtet ihre Einrichtung den zuständigen Institutionen zu melden und sicherzustellen, dass die Kur- und Beherbergungstaxen korrekt erhoben und an die zuständige Institution abgeführt werden. Für das Inkasso auf dem Gemeindegebiet von Visp ist das Inkasso an den Verein Visp Gewerbe und Tourismus (VGT) übertragen.

Meldepflicht

Gemäss dem «Gesetz über die Gewerbepolizei», Art. 6f* sind sie meldepflichtig.

Art. 6f * Aktivität als Vermieter

1 *Jede natürliche oder juristische Person, die zu touristischen Zwecken eine Beherbergung gegen Entgelt, jedoch ohne hotelmässige Leistungen vermietet oder untervermietet, muss sich bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem sich die Unterkunft befindet, anmelden und ihr die für die Führung des Vermieterregisters erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.*

2 *Die entgeltliche Bereitstellung der gesamten Wohnung oder eines Teils davon ab mindestens einer Übernachtung stellt eine Vermietung oder Unter Vermietung von Wohnraum zu touristischen Zwecken im Sinne des vorliegenden Gesetzes dar.*

3 *Artikel 15 GBB betreffend die Gästekontrolle gilt sinngemäss für Unterkünfte, die zur entgeltlichen touristischen Beherbergung, jedoch ohne hotelmässige Leistungen genutzt werden.*

- ➔ Anmeldung Regionalpolizei Visp:
- ➔ Anmeldung Visp Gewerbe und Tourismus

Gästekontrolle

Gemäss dem «Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken», Art. 6f sind sie zur Gästekontrolle verpflichtet.

Art. 15 Gästekontrolle

1 *Der Inhaber einer Betriebsbewilligung, der Gäste beherbergt, muss diese ein von der Kantonspolizei genehmigtes Ankunftsformular ausfüllen lassen. Darauf hinaus muss er ein Kontrollregister über seine Gäste führen. **

2 *Jeder Gast muss sich mit einem amtlichen Dokument ausweisen. Bei der Beherbergung von Gruppen (Kongresse, Versammlungen usw.) reicht es, wenn sich der Gruppenverantwortliche registriert und eine Liste mit den Namen und Vornamen der anderen Gruppenmitglieder bereitstellt. **

3 *Die Kantonspolizei hat ein Einsichtsrecht in das Gästekontrollregister und ist berechtigt, in den Polizeisystemen Überprüfungen durchzuführen. **

3^{bis} *Der Inhaber einer Betriebsbewilligung muss der Kantonspolizei auf Verlangen die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen übermitteln. **

4 *

Kurtaxe

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt ist gemäss Art. 21 *Erhebungsweise* des «Gesetz über den Tourismus», verpflichtet, die Kurtaxe einzukassieren und der Gemeinde oder dem Organ, welchem diese Aufgabe delegiert ist, zu überweisen, andernfalls muss er sie selbst bezahlen

Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.	Kurtaxen Erwachsen	Kurtaxen Jugendlich (6-15.99 Jahre)
Hotel	CHF 1.50	CHF 0.75
Ferienwohnungen	CHF 1.50	CHF 0.75
Campings	CHF 1.00	CHF 0.50

Der Kurtaxenertrag wird im Interesse der Unterworfenen verwendet. Er dient namentlich zur Finanzierung von: dem Betrieb eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation am Ort, der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

Beherbergungstaxe

Eine Beherbergungstaxe wird von allen Beherbergern erhoben, die gegen Entgelt Gäste im Sinne der Art. 17 und 18 des «Gesetz über den Tourismus» beherbergen.

Die Beherbergungstaxe wird je Übernachtung erhoben.	Beherbergungstaxe Erwachsen	Beherbergungstaxe Jugendlich (6-15.99 Jahre)
Hotel	CHF 0.50	CHF 0.25
Ferienwohnungen	CHF 0.50	CHF 0.25
Campings	CHF 0.25	CHF 0.125

Der Ertrag aus der Beherbergungstaxe wird im Interesse der Unterworfenen verwendet gemäss Art. 26 «Gesetz über den Tourismus» Er dient der Finanzierung der Tourismuswerbung.

Gesetzesverweise

[Gesetz über die Gewerbepolizei](#)

[Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken](#)

[Gesetz über den Tourismus](#)